

Satzung

des Montessori-Förderverein Rosenheim/Rohrdorf e.V.

Dorfplatz 1, 83101 Rohrdorf

Stand: Beschlussfassung Mitgliederversammlung 24.07.2025

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz	3
§ 2	Zweck des Vereins	3
§ 3	Selbstlosigkeit	4
§ 4	Mitgliedschaft	4
§ 5	Beiträge.....	6
§ 6	Mitgliederversammlung.....	6
§ 7	Der Aufsichtsrat.....	8
§ 8	Der Vorstand	11
§ 9	Beirat	12
§ 10	Satzungsänderungen	12
§ 11	Auflösung des Vereins und Vermögensverwendung	12

Präambel

Maria Montessori (1870 - 1952) war eine sozial stark engagierte Ärztin und Pädagogin. Sie erkannte, dass jeder Mensch in seiner Entwicklung Phasen durchläuft, in denen er für die Aufnahme bestimmter Wissensgebiete besonders empfänglich ist. Dazu passend entwickelte sie Lernmaterialien, die geeignet sind, das Interesse des Kindes am Lehrstoff zu wecken und diesen begreifbar zu machen.

Aufbauend auf der Entdeckung der „sensiblen Phasen“ erarbeitete sie ein pädagogisches Konzept, das darauf abzielt, dauerhafte Freude am Lernen zu vermitteln und dabei die Bestrebungen des Kindes nach Unabhängigkeit, Selbstbestimmung und Selbständigkeit zu unterstützen.

Die Rolle des Lehrers muss durch die veränderte Aufgabenstellung neu definiert werden: Lehrer sollen durch intensive Beobachtung die sensiblen Phasen des jeweiligen Kindes erkennen. Dementsprechend bieten sie dem Kind Lernmaterialien an, und wecken das Interesse des Kindes. Sie verfolgen seine Aktivitäten, führen Aufzeichnungen darüber, um die nächsten Lernschritte zu planen bzw. das Kind bei der eigenen Lernplanung zu unterstützen. Sie halten sich selbst weitgehend im Hintergrund, fungieren also lediglich als Berater und Helfer.

Neben der Vermittlung des traditionellen Lehrstoffs bildet die soziale Erziehung einen wichtigen zweiten Schwerpunkt. So sollen die Kinder auch die Fähigkeit erlernen, zusammen zu arbeiten und gemeinsam in Kleingruppen Ergebnisse zu erzielen. Diese früh trainierte teamorientierte Arbeitsweise soll auf die Anforderungen des späteren Berufslebens vorbereiten sowie gegenseitigen Respekt und Rücksichtnahme auf andere fördern.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Montessori-Förderverein Rosenheim/Rohrdorf e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in 83101 Rohrdorf.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister Traunstein unter der Nummer VR 41185 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr (1. August bis 31. Juli des Folgejahres).

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung und Verbreitung der Montessori-Pädagogik. Dies wird insbesondere verwirklicht durch

1. Die Gründung und die Trägerschaft von schulischen und anderen pädagogischen Einrichtungen auf der Grundlage des Konzepts von Maria Montessori im Rahmen des gesetzlichen Bildungsauftrags. Die Wahrnehmung der Trägerschaft beschränkt sich strikt auf die beaufsichtigende Funktion.
2. Die Verbreitung von Informationen zur Montessori-Pädagogik und ihrer praktischen Umsetzung in Bildung und Erziehung.
3. Der Verein verfolgt diese Zwecke auf der Grundlage des Bekenntnisses aller Mitglieder zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und vertritt in diesem Rahmen den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität.
4. Der Verein ist offen für alle Bürgerinnen und Bürger, gibt ihnen die gleichen Rechte und wendet sich damit gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen. Er wirkt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen. Er verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. Der Verein fördert die chancengleiche Bildung und Erziehung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit und ohne Flucht- und Migrationshintergrund, die Förderung ihrer Teilhabe an Bildung, Gesellschaft und Berufswelt sowie ihre Befähigung zur Gestaltung einer friedlichen und nachhaltigen Zukunft in einer vielfältigen Gesellschaft.
5. Der Verein bekennt sich zu den in der UN-Behindertenrechtskonvention beschriebenen Maßstäben für die inklusive Teilhabe von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977, in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Für den Verein ehrenamtlich Tätige und ehrenamtliche Aufsichtsratsmitglieder können einen Aufwendungsersatz im Rahmen der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen sowie der Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans erhalten. Der Aufwendungsersatz steht unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereines. Er kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen gegen Vorlage von Belegen) oder in Form einer Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen ab 16 Jahren sein, die den Vereinszweck anerkennen und fördern wollen.
2. Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die den Vereinszweck anerkennen und fördern wollen und sich zur finanziellen Unterstützung des Vereins verpflichten, ohne ordentliche Mitglieder des Vereins werden zu wollen.
3. Die Mitgliedschaft aller Mitglieder einer Familie ist ausdrücklich erwünscht und wird durch die Beitragsgestaltung gefördert.
4. Über die Aufnahme als Mitglied beschließt der Aufsichtsrat aufgrund schriftlichen Antrags. Der Aufsichtsrat soll innerhalb von sechs Wochen über einen Antrag entscheiden. Grundsätzlich sollten Anträge auf ordentliche Mitgliedschaft von Personensorgeberechtigten, deren Kinder eine der vom Verein getragenen Einrichtungen besuchen, angenommen werden.

5. Eine Ablehnung des Antrags ist schriftlich zu begründen und dem Antragsteller zuzusenden. Der Antragsteller kann innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlichen Widerspruch einlegen. In diesem Fall entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Antrag.

Ausübung der Mitgliedschaft

6. Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht, sobald sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Nicht volljährige Mitglieder brauchen zur Ausübung des Stimmrechts die Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
7. Ordentliche Mitglieder können in den Aufsichtsrat oder andere Funktionen gewählt werden, sobald sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nähere Bestimmungen hierzu siehe § 7 Abs. 3.
8. Fördermitglieder nehmen an den Mitgliederversammlungen des Vereins mit beratender Stimme teil.

Beendigung der Mitgliedschaft

9. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod des Mitglieds, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.
10. Der **Austritt** eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
11. Bei **Tod** des Mitglieds endet die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung.
12. Die Mitgliedschaft kann auch durch **Streichung von der Mitgliederliste** erfolgen, wenn ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag in Verzug ist. Die Streichung kann erst nach der zweiten Mahnung vollzogen werden. Mit der zweiten Mahnung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen, und ein Termin zu benennen, zu der die Streichung bei unbeachteter Mahnung erfolgt. Eine gesonderte Mitteilung über die Streichung findet nicht statt.
13. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich eines schweren Verstoßes gegen die Vereinsinteressen schuldig gemacht hat. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied verfassungsfeindliche, politisch extreme, rassistische, fremdenfeindliche oder die Freiheit des Einzelnen missachtende politische oder religiöse Gruppierungen unterstützt oder dort Mitglied ist bzw. solche Haltungen innerhalb oder außerhalb des Vereins kundtut.
14. Über den Ausschluss beschließt der Aufsichtsrat. Vor der Beschlussfassung wird dem betreffenden Mitglied ein persönliches Gespräch angeboten. Der Beschluss ist zu begründen

und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs an die dem Verein zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse zu übersenden.

15. Gegen den Beschluss des Aufsichtsrats steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich beim Aufsichtsrat innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses einzulegen.
16. Ist die Berufung form- und fristgerecht eingelegt, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über die Berufung. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
17. Ab dem Beschluss des Aufsichtsrats über den Ausschluss ruhen die Mitgliederrechte und -pflichten des ausgeschlossenen Mitglieds so, wie wenn es schon ausgeschieden wäre.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Die jeweils aktuell gültige Beitragsordnung kann auf der Website des Fördervereins eingesehen werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Aufsichtsrat unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und Versendung der notwendigen Unterlagen. Anträge auf Satzungsänderung müssen im Wortlaut vorliegen und begründet werden.
2. Die Einladung kann in Schriftform gem. § 126 BGB oder in Textform gem. § 126b BGB erfolgen. Die Frist wird durch die für den Freistaat Bayern amtlich festgelegten Schulferien gehemmt.
3. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Aufsichtsrat oder durch eine von ihm bestellte Person.
4. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag Gäste zulassen und ihnen auch ein Rederecht einräumen.

5. Beschlüsse und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bzw. vertretenen Stimmen gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Jedes ordentliche stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmdelegation ist mit der Maßgabe zulässig, dass sie schriftlich zu erfolgen hat und dass einer Person nicht mehr als eine Stimme übertragen werden darf.
7. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn dies von einem ordentlichen stimmberechtigten Vereinsmitglied beantragt wird.
8. Gegenstände der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - Jahresbericht des Aufsichtsrats
 - Jahresbericht des Vorstandes einschließlich Kassenbericht
 - Jahresbericht der Einrichtungen gemäß §2 der Satzung
 - Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
 - Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats.
 - Wahl und Abberufung des Aufsichtsrats
 - Wahl von zwei Rechnungsprüfern aus dem Kreis der ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder jeweils für die Dauer eines Wirtschaftsjahres; sie dürfen weder dem Vorstand noch dem Aufsichtsrat angehören.
 - Entscheidung über die Beteiligung des Vereins an Gesellschaften
 - Den An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundstücken sowie die Aufnahme von Darlehen
 - Satzungsänderungen
 - Die Auflösung des Vereins
 - Erhebung und Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung über Aufwandsentschädigung in Höhe der Ehrenamtspauschale für Aufsichtsrat
 - Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Aufsichtsrats
9. Über Themen, die in der Tagesordnung nicht angekündigt sind, können keine Beschlüsse gefasst werden. Der Aufsichtsrat ist verpflichtet ein Thema auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies der Vorstand oder mindestens fünf Vereinsmitglieder vier Wochen vorher schriftlich beim Aufsichtsrat beantragen.
10. Über die Mitgliederversammlungen sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die von dem bestellten Schriftführer und einem Aufsichtsratsmitglied zu unterzeichnen und den Mitgliedern auszuhändigen sind.
11. Eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** wird binnen drei Wochen abgehalten,
 - wenn der Aufsichtsrat oder der Vorstand dies beschließt, oder

- wenn eine solche Versammlung von mindestens fünfzehn Vereinsmitgliedern unter Angabe der Tagesordnung beim Aufsichtsrat beantragt wird und die letzte ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung nicht weniger als drei Monate zurückliegt.
12. Der Aufsichtsrat beruft die außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung kann in Schriftform gem. § 126 BGB oder in Textform gem. § 126b BGB erfolgen. Für Einberufung und Durchführung gelten die §6 Abs. (1) bis (7) gelten entsprechend.

§ 7 Der Aufsichtsrat

1. Aufgaben des Aufsichtsrats sind,
 - a. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie Abschluss und Beendigung von deren Dienstverträgen, Festlegung von deren Vergütung, Festlegung der Anzahl der Vorstände,
 - b. Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstands,
 - c. Beratung, Überwachung und Unterstützung des Vorstands bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben,
 - d. Anstoßen von Planungen und Beschlussfassungen zu den Grundsatzthemen Finanzen, Pädagogik und Strategie,
 - e. Entscheidung über Rechtsgeschäfte des Vorstands nach § 8 Abs. 2,
 - f. Beschlussfassung über Angelegenheiten, die dem Aufsichtsrat von einem Vorstandsmitglied zur Entscheidung vorgelegt werden,
 - g. Unterrichtung der Mitgliederversammlung über Sachverhalte, welche die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage grundlegend beeinflussen,
 - h. Entscheidung über die Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
 - i. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen.
 - j. Genehmigung der Einsetzung besonderer Vertreter*innen durch den Vorstand.
2. Der Aufsichtsrat beteiligt sich nicht am operativen Geschäft. Er ist nicht befugt, dem Vorstand Weisungen zu erteilen.
3. Der Aufsichtsrat soll sechs Mitglieder haben. Er muss aus mindestens fünf Mitgliedern und darf aus höchstens sieben Mitgliedern bestehen. Mitglied des Aufsichtsrats kann nur sein, wer auch Vereinsmitglied ist und nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zum Verein oder zu dessen Einrichtungen oder zu Gesellschaften steht, an denen der Verein beteiligt ist. Ferner dürfen die Mitglieder des Aufsichtsrats weder mit dem Verein noch mit dessen Einrichtungen ein Miet- oder Pachtverhältnis eingehen oder Elternbeiratsmitglieder einer der

Einrichtungen des Vereins sein. Sie dürfen auch keine Schülerinnen oder Schüler einer Einrichtung des Vereins sein.

4. Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt, wobei die Mitgliederversammlung vor der Wahl unter Beachtung von Absatz 3 beschließt, wie viele Personen dem Aufsichtsrat angehören sollen. Die Wahl erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln. Jedes Aufsichtsratsmitglied ist einzeln zu wählen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang. Ergibt sich auch hier Stimmgleichheit, entscheidet das Los. Wenn für jede Aufsichtsratsposition eine Kandidatin oder ein Kandidat zur Wahl steht, kann die Wahl aller Aufsichtsratsmitglieder in einem Wahlgang beantragt und durchgeführt werden.
5. Die Amtszeit des Aufsichtsrats beträgt drei Jahre. Nach dem Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Aufsichtsrats bis zur Wahl eines neuen Aufsichtsrats im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus, kann der Aufsichtsrat ein neues Mitglied bis zum Ende der laufenden Amtszeit bestimmen. Das neue Mitglied ist bei der nächsten Mitgliederversammlung durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen. Erfolgt keine Bestätigung, wählt die Mitgliederversammlung ein neues Aufsichtsratsmitglied bis zum Ende der laufenden Amtszeit des Aufsichtsrats.
6. Die Mitgliederversammlung kann die Aufsichtsratsmitglieder einzeln oder insgesamt abberufen. Im ersten Fall wählt die Mitgliederversammlung eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger bis zum Ende der laufenden Amtszeit des Aufsichtsrats, im zweiten Fall wählt die Mitgliederversammlung den gesamten Aufsichtsrat neu.
7. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
8. Für Willenserklärungen, den Vollzug von Beschlüssen, also z. B. gegenüber den Vorstandsmitgliedern, sowie sonstige Rechtshandlungen nach außen, also gegenüber anderen Vereinsorganen oder gegenüber Dritten, z. B. beim Abschluss des Anstellungsvertrages mit einem Mitglied des Vorstands, wird der Aufsichtsrat von seiner Sprecherin oder seinem Sprecher oder von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter vertreten. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter soll nur bei Verhinderung der Sprecherin oder des Sprechers tätig werden und handeln.
9. Der Aufsichtsrat tagt in der Regel viermal jährlich. Der Aufsichtsrat wird von der Sprecherin oder dem Sprecher bzw. im Verhinderungsfall von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter einberufen und geleitet. Bei Bedarf sind zusätzliche Sitzungen einzuberufen. Die Sitzung ist in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung zu berufen, wobei jedes Aufsichtsratsmitglied Anträge auf die Tagesordnung setzen kann. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Adresse, wobei als Adresse auch eine elektronische Adresse gilt.

10. Der Aufsichtsrat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Aufsichtsratsmitglieder die Einberufung in Textform von der Sprecherin oder dem Sprecher verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von drei Wochen nicht entsprochen, sind die Aufsichtsratsmitglieder, die die Einberufung verlangt haben, berechtigt, selbst den Aufsichtsrat mit einer Frist von einer Woche einzuberufen.
11. Zu den Sitzungen des Aufsichtsrats werden auch die Mitglieder des Vorstands geladen. Sie nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, soweit der Aufsichtsrat nicht beschließt, in geschlossener Sitzung zu tagen. Im Übrigen sind die Sitzungen des Aufsichtsrats nicht öffentlich, sofern der Aufsichtsrat nicht beschließt, Gäste zuzulassen.
12. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Beschlussfassung ist mindestens die Anwesenheit von der Hälfte aller Aufsichtsratsmitglieder erforderlich. Beschlüsse können auch auf schriftlichem oder elektronischem Weg im Umlaufverfahren sowie fernmündlich gefasst werden. Ferner kann die Sprecherin oder der Sprecher bzw. im Verhinderungsfall die Stellvertreterin oder der Stellvertreter nach ihrem Ermessen bestimmen, dass die Sitzung virtuell (Onlineverfahren) oder in einer kombinierten Präsenz- und Onlineform stattfindet. Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist ein Protokoll zu erstellen, das von der Sprecherin oder dem Sprecher unterzeichnet wird und allen Aufsichtsratsmitgliedern sowie dem Vorstand auszuhändigen ist. In geschlossener Sitzung getroffene Beschlüsse müssen dem Vorstand nicht bekanntgegeben werden.
13. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind ehrenamtlich tätig. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung in Höhe des gesetzlich höchstzulässigen Ehrenamtsfreibetrags, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt. Die Zahlung beginnt frühestens im Monat der Wahl.
14. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen veranlasst werden, kann der Aufsichtsrat von sich aus vornehmen. Die Mitglieder sind darüber zu informieren.
15. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind verpflichtet, Stillschweigen über sämtliche Kenntnisse zu bewahren, die sie aus ihrer Aufsichtsrats Tätigkeit über den Verein, seine Einrichtungen und einzelne Personen erlangen, sofern diese Kenntnisse nicht im Rahmen der Erfüllung der Aufsichtsrats Tätigkeit offengelegt werden müssen, allgemein bekannt sind oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder behördlicher Anordnungen bekanntzugeben sind. Die Verpflichtung zum Stillschweigen gilt nach Beendigung der Aufsichtsrats Tätigkeit fort.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und maximal drei gleichberechtigten Mitgliedern, deren Vergütung vom Aufsichtsrat festgelegt wird. Ein Vorstandsmitglied soll eine pädagogische Ausbildung, ein Vorstandsmitglied soll eine kaufmännische Ausbildung besitzen.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§26 BGB). Jedes Vorstandsmitglied ist Einzelvertretungsberechtigt. Rechtsgeschäfte von mehr als 50.000,00 EUR im Einzelfall sind für den Verein jedoch nur verbindlich, wenn die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats hierzu schriftlich erteilt ist. Ausgenommen hiervon ist der Abschluss von Anstellungsverträgen. Ferner sind der Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken, der Erwerb die Veräußerung, die Bestellung oder der Erwerb grundstücksgleicher Rechte, einschließlich Vorverträgen, die Übernahme von Bürgschaften oder Garantieverprechen und die Gewährung von Darlehen für den Verein nur verbindlich, wenn ein Beschluss der Mitgliederversammlung vorliegt.
3. Die Mitglieder des Vorstands dürfen für die Dauer ihrer Vorstandstätigkeit in keinem Beschäftigungsverhältnis zum Verein oder dessen Einrichtungen stehen oder zu Gesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist. Ferner dürfen die Mitglieder des Vorstands weder mit dem Verein noch mit dessen Einrichtungen ein Miet- oder Pachtverhältnis eingehen oder Elternbeiratsmitglieder einer der Einrichtungen sein. Sie dürfen auch keine Schülerinnen oder Schüler einer Einrichtung des Vereins sein.
4. Die Vorstandsmitglieder werden auf unbestimmte Zeit, jedoch jederzeit widerruflich vom Aufsichtsrat bestellt.
5. Der Vorstand ist für die laufende Verwaltung des Vereins verantwortlich und hat die ihm durch die Satzung oder durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Ihm obliegen dabei alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen. Bei vereinspolitischen Aussagen und Handlungen hat er sich an den Grundsatzaussagen der Mitgliederversammlung zu orientieren. Der Vorstand hat insbesondere folgende weitere Aufgaben:
 - Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, alsbaldige Erstellung eines Jahresberichts,
 - Leitung der Einrichtungen des Vereins und seiner Gesellschaften,
 - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
 - Lobbying und Öffentlichkeitsarbeit des Vereins.
 - Vierteljährliche Vorlage eines Rechenschaftsberichts und der jeweils gefassten Beschlüsse an den Aufsichtsrat.

6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, welche die Aufgaben des Vorstands beschreibt und das Innenverhältnis der Vorstandsmitglieder regelt. Diese Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch den Aufsichtsrat.
7. Der Vorstand kann nach Genehmigung durch den Aufsichtsrat für einzelne Geschäftsfelder bis zu zwei besondere Vertreter*innen gemäß § 30 BGB berufen. Deren Berufung ist den Mitgliedern unmittelbar zur Kenntnis zu geben.
8. Der Vorstand ist gegenüber dem Aufsichtsrat unbeschränkt zu Auskunft und Information verpflichtet.
9. Bei wesentlichen Angelegenheiten ist der Vorstand verpflichtet, die Meinung des Aufsichtsrats einzuholen.

§ 9 Beirat

Der Aufsichtsrat kann einen Beirat, der aus Personen des öffentlichen Lebens besteht, berufen. Aufgabe des Beirates ist die Unterstützung und Beratung des Aufsichtsrats bei der Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben. Die Mitglieder des Beirates können zu Sitzungen des Aufsichtsrats eingeladen werden.

§ 10 Satzungsänderungen

Für Satzungsänderungen ist die Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensverwendung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Montessori Landesverband Bayern e.V., München, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke, insbesondere die Förderung und Verbreitung der Montessori-Pädagogik, zu verwenden hat.

Sollte dies nicht möglich sein, dann fällt das Vermögen des Vereins an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung, insbesondere der Förderung und Verbreitung der Montessori-Pädagogik.

Satzungsänderungen:

- Eintragung Nr. 4: beschlossen am 17.07.2003 – eingetragen am 11.11.2004
- Eintragung Nr. 5: beschlossen am 09.12.2004 – eingetragen am 07.07.2005
- Eintragung Nr. 10: beschlossen am 08.05.2008 – eingetragen am 02.04.2009
- Eintragung Nr. 12: beschlossen am 15.07.2010 – eingetragen am 14.09.2010
- Eintragung Nr. 18: beschlossen am 20.11.2014 – eingetragen am 18.03.2015
- Eintragung Nr. 19: beschlossen am 26.11.2015 – eingetragen am 29.03.2016
- Eintragung Nr. 28: beschlossen am 24.06.2021 – eingetragen am 03.12.2021
- Eintragung Nr. 30: beschlossen am 01.12.2022 & 30.11.2023 – eingetragen am 16.04.2024
- Eintragung Nr. 31: beschlossen am 24.07.2025 – eingetragen am 11.09.2025